



BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG
DER
SPORTGEMEINSCHAFT (SG)
NIEDER-KAINSBACH/AFFHÖLLERBACH E.V.

VOM
20. JANUAR 2012

§ 1 GRUNDLAGEN UND GÜLTIGKEIT

- (1) Diese Beitrags- und Gebührenordnung wurde bei der Mitgliederversammlung vom 20. Januar 2012 für das Geschäftsjahr 2012 beschlossen und gilt auch für die folgenden Geschäftsjahre.
- (2) Ihr liegt die Satzung mit insbesondere den § 6 und § 7 zugrunde sowie der diese Paragraphen ergänzenden Beschlüsse der verschiedenen Mitgliederversammlungen.
- (3) Sie wird erst mit Änderungsbeschluss oder Neufassung durch die Mitgliederversammlung unwirksam.

§ 2 HÖHE DER BEITRÄGE

- (1) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag.
- (2) Die Vereinsmitglieder haben einen jährlichen Beitrag von 35,00 Euro zu entrichten.
- (3) Die ermäßigten Beiträge für Familien oder einer der Familie gleichgestellten Lebensgemeinschaften staffeln sich wie folgt:
 - a) Nur das erste Mitglied einer Familie hat den vollen jährlichen Beitrag zu entrichten.
 - b) Das zweite Mitglied einer Familie hat noch einen jährlichen Beitrag von 20,00 Euro zu entrichten.
 - c) Das dritte Mitglied einer Familie hat nur noch einen jährlichen Beitrag von 5,00 Euro zu entrichten.
 - d) Alle weiteren Mitglieder einer Familie sind beitragsfrei.
- (4) Betreibt ein Vereinsmitglied aktiv Sport, erhöht sich der Beitrag um 15 Euro. Für Familien ist dieser Zuschlag auf maximal zwei "Aktive" beschränkt.
- (5) Bei Aufnahme eines Mitgliedes nach dem 30. Juni eines Jahres, ermäßigt sich der Beitrag für das laufende Jahr um die Hälfte.

§ 4 BEARBEITUNGSgebÜHREN

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, erhöht sich um 4,00 Euro.
- (2) Soweit auf Grund eines Verschuldens des Mitglieds bei der Erhebung der Mitgliedsbeiträge ein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand erforderlich ist, so zum Beispiel durch Nichtinformation bei Wechsel des Kontos und/oder Geldinstituts, bei nicht ausreichender Deckung des Kontos etc., ist der Verein berechtigt, für jede abzuklärende Buchung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 4,00 Euro zu erheben. Weitere Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz, bleiben davon unberührt.
- (3) Neben der Pauschale für den erhöhten Bearbeitungsaufwand sind dem Verein durch das Mitglied die vom jeweiligen Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Buchung dem Verein in Rechnung gestellten Kosten zu erstatten.

§ 5 SPENDEN

- (1) Alle Mitglieder sind gehalten, durch Spenden einen wirksamen finanziellen Rahmen für den Verein zu schaffen und entsprechend ihrer finanziellen Voraussetzungen die Tätigkeit des Vereines sowie die Verwirklichung seiner Ziele und Zwecke zu ermöglichen und zu unterstützen.